



STATUTEN PISTOLENSCHÜTZEN LYSS



Statuten Pistolenschützen Lyss

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck

II. Mitgliedschaft und Mitglieder

- Art. 4 Mitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder
- Art. 7 Freimitglieder
- Art. 8 Passivmitglieder
- Art. 9 Gönner

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten

- Art. 10 Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Art. 11 Erteilen der Ehrenmitgliedschaft
- Art. 12 Ernennung zum Freimitglied
- Art. 13 Pflichtschützen
- Art. 14 Nichtmitglieder
- Art. 15 Rechte
- Art. 16 Pflichten
- Art. 17 Haftung
- Art. 18 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 19 freiwilliger Austritt
- Art. 20 Ausschluss

IV. Organe, Vorstand

- Art. 21 Organe
- Art. 22 Hauptversammlung
- Art. 23 Versammlung
- Art. 24 Anträge
- Art. 25 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 26 Vorstand
- Art. 27 Organisation
- Art. 28 Vorstandsbeschlüsse
- Art. 29 Verantwortung / Versicherung
- Art. 30 Tätigkeiten
- Art. 31 Chargenverteilung
- Art. 32 Aufgaben Präsident
- Art. 33 Aufgaben Vizepräsident
- Art. 34 Aufgaben Kassier
- Art. 35 Aufgaben Sekretär
- Art. 36 Aufgaben Schiesssekretär
- Art. 37 Aufgaben 1. Schützenmeister
- Art. 38 Aufgaben Mun.- und Mat.- Verwalter
- Art. 39 Aufgaben Beisitzer
- Art. 40 Chargenverantwortung / Demission
- Art. 41 Revisoren

V. Schiessenwesen

- Art. 42 Aufgaben Schützenmeister
- Art. 43 Disziplinarwesen
- Art. 44 Ausserdienstliches Schiessen
- Art. 45 Sportliches Schiessen

VI. Finanzen

- Art. 46 Finanzielle Mittel
- Art. 47 Mitgliederbeiträge

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 48 Ausschreibung
- Art. 49 Bekanntmachungen
- Art. 50 Statutenrevision
- Art. 51 Anerkennung der Statuten und Reglemente
- Art. 52 Vereinsauflösung
- Art. 53 Vereinseigentum
- Art. 54 Inkraftsetzung

In der Folge wird der Einfachheit halber jeweils nur die männliche Form aufgeführt. Gemeint sind aber sowohl männliche als auch weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1	Der Verein PISTOLENSCHÜTZEN LYSS Ist ein Verein im Sinne der Art, 60 ff ZGB.	Name
Art 2	Der Vereinssitz ist Lyss. Der Verein gehört dem Seeländischen Siesssportverband und dem Berner Schiesssportverband an und ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.	Sitz
Art 3	Der Verein bezweckt die Ausbildung sowie die Förderung des sportlichen Pistolenschliessens und die Organisation zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht mit der Pistole sowie die Förderung des Nachwuchses und die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die jährlichen Bundesübungen 25m und 50m gemäss den Vorschriften des VBS, sowie weitere Schiessanlässe durch. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.	Zweck

II. Mitgliedschaften und Mitglieder
--

Art 4	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivmitgliedern ▪ Ehrenmitgliedern ▪ Freimitgliedern ▪ Passivmitgliedern ▪ Gönnern ▪ Er führt ein Mitgliederverzeichnis. 	Mitglieder
Art 5	Aktivmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind Schützen, die an vereinsinternen und auswärtigen Schiessen teilnehmen, ▪ bezahlen einen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag, ▪ haben Stimm- und Wahlrecht. 	Aktivmitglieder
Art 6	Ehrenmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt, ▪ sind Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, ▪ sind im Verein beitragsfrei, ▪ haben Stimm- und Wahlrecht. 	Ehrenmitglieder

Art 7	Freimitglieder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt, ▪ sind im Verein beitragsfrei, ▪ haben Stimm- und Wahlrecht. 	Freimitglieder
Art 8	Passivmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind nichtschliessende Einzelmitglieder, ▪ Haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, ▪ können am Endschiessen und an allen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen, ▪ Haben Stimm- und Wahlrecht. 	Passivmitglieder
Art 9	Gönner: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind nichtschliessende Einzel- oder Gruppenmitglieder, ▪ unterstützen den Verein in finanzieller oder materieller Art, ▪ haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, ▪ können am Endschiessen und an allen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen, ▪ haben weder Stimm- noch Wahlrecht. 	Gönner

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten
--

Art 10	Als Aktivmitglieder können sich alle handlungsfähigen Schweizer, welche im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, schriftlich, mit der Beitrittserklärung, bewerben. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu das Einverständnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten. Ausländer können unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Ausführungsbestimmungen als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.	Aufnahme von Aktivmitgliedern
Art 11	Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen erteilt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.	Erteilen der Ehrenmitgliedschaft
Art 12	Freimitglieder sind Mitglieder, welche vom Jährlichen Mitgliederbeitrag enthoben sind. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.	Ernennung zum Freimitglied
Art 13	Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.	Pflichtschützen
Art 14	Nichtmitglieder sind Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesprogrammen beschränkt, kann ein von der Hauptversammlung bestimmter Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Kosten dürfen ihnen nicht auferlegt werden.	Nichtmitglieder
Art 15	Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge schriftlich an den Vorstand bis 7 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.	Rechte

Art 16	Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist gehalten jährlich das Bundesprogramm und das Feldschiessen zu absolvieren.	Pflichten
Art 17	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.	Haftung
Art 18	Die Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwilligen Austritt ▪ Ausschluss ▪ im Todesfall Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.	Verlust der Mitgliedschaft
Art 19	Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins. Der Austritt wird erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere geschuldeter Beiträge, rechtswirksam.	Freiwilliger Austritt
Art 20	Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen. Das Abstimmungsverfahren kann auf Verlangen geheim durchgeführt werden. Das absolute Mehr entscheidet.	Ausschluss

IV. Organe, Vorstand

Art 21	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Hauptversammlung ▪ der Vorstand ▪ die Rechnungsrevisoren 	Organe
---------------	--	---------------

Art 22	<p><i>Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Appell ▪ Wahl von Stimmenzählern, ▪ Abnahme des Protokolls, ▪ Mutationen und Mitgliederbestand, ▪ Entgegennahme des Jahresberichtes, ▪ Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, ▪ Festsetzen von Beiträgen und Gebühren, ▪ Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen und Teilnahme an Schiessanlässen, ▪ Genehmigung des Jahresprogrammes, ▪ Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes, ▪ Wahlen: Präsident, Vorstand, Schützenmeister, Rechnungsrevisoren, ▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern, ▪ Abänderung und Ergänzung der Statuten, ▪ Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern, ▪ Verschiedenes. 	Hauptversammlung
Art 23	<p><i>Hauptversammlungen (ordentliche/ausserordentliche) können einberufen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch den Vorstand, ▪ auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.</p>	Versammlung
Art 24	Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.	Anträge
Art 25	Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Geheime Wahlen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.	Abstimmungen und Wahlen
Art 26	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie sind nach Ablauf wieder wählbar.	Vorstand
Art 27	<p><i>Dem Vorstand gehören an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Präsident ▪ der Vizepräsident ▪ der Kassier ▪ der Sekretär ▪ der 1. Schützenmeister ▪ Schiessesekretär ▪ der Munitions- und Materialverwalter ▪ Beisitzer <p>Die Mitglieder sind der Mitgliederbeitragspflicht enthoben. Die interne Organisation, insbesondere Chargenzusammenlegung bzw. Erweiterung, ist Sache des Vorstandes.</p>	Organisation

Art 28	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch bei Zusammenlegung von einzelnen Chargen.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>Der Vorstand unterzeichnet rechtsverbindlich im Kollektiv zu zweien.</p>	Vorstandsbeschlüsse
Art 29	<p>Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.</p> <p>Die Schützen und Funktionäre der Pistolenschützen Lyss sind bei der Unfallversicherung Schweizerischen Schützenvereine versichert.</p>	Verantwortung / Versicherung
Art 30	<p>Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen, ▪ Die Handhabung der Vereinsstatuten und Reglemente sowie Vollzug der Vereinsbeschlüsse, ▪ Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Hauptversammlung (inkl. Jahresprogramm), ▪ Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe, ▪ Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von SFr. 2'000.-, ▪ Prüfung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern. 	Tätigkeiten
Art 31	<p>Der Vorstand ist befugt, die Besorgungen der verschiedenen Funktionen, soweit sie nicht schon durch die Natur der einzelnen Chargen gegeben sind, auf seine Mitglieder beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu übertragen und zu verteilen.</p>	Chargenverteilung
Art 32	<p>Der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vertritt den Verein nach aussen, ▪ leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, ▪ erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, ▪ ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und Vorschriften, ▪ ist Mitglied der Standkommission der Gemeinde Lyss. 	Aufgaben Präsident
Art 33	<p>Der Vizepräsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist der Stellvertreter des Präsidenten, ▪ unterstützt ihn in seinen Funktionen, ▪ übernimmt bei Ausfall des Präsidenten die Funktionen des Präsidenten bis zu den nächsten Neuwahlen. 	Aufgaben Vizepräsident
Art 34	<p>Der Kassier:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung, legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor, ▪ Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. 	Aufgaben Kassier

Art 35	<p>Der Sekretär:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist der Protokollführer an allen Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz, ▪ Die Protokolle sind innert 10 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen, ▪ führt ein Mitgliederverzeichnis, ▪ führt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten aus. 	Aufgaben Sekretär
Art 36	<p>Der Schiesssekretär:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfasst den Schiessbericht, ▪ ist für die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis verantwortlich, ▪ übernimmt das Anmelden für auswärtige Schiessen. 	Aufgaben Schiesssekretär
Art 37	<p>Der 1. Schützenmeister:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sorgt für die Ausbildung der Schützenmeister. ▪ führt jährlich, vor Beginn der Schiesssaison, eine Koordinationsbesprechung mit den Schützenmeistern durch. ▪ erstellt die Jahreseinteilung für die Schützenmeister. ▪ erstellt die Berichte und Rapporte. ▪ unterstützt den Schiesssekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. 	Aufgaben 1. Schützenmeister
Art 38	<p>Der Munitions- und Materialverwalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ organisiert den Ankauf und die Verteilung der Munition, ▪ ist für die vorschriftsmässige Lagerung der Munition verantwortlich, ▪ ist für die Verwertung der Hülsen verantwortlich, ▪ ist für den Rückschub des Verpackungsmaterials verantwortlich, ▪ führt eine genaue Kontrolle, ▪ erstellt die Munitionsbestellung und deren Abrechnung, ▪ ist für die Aufbewahrung des Vereinsmaterials verantwortlich, ▪ führt ein Verzeichnis über das vereinseigene Material. 	Aufgaben Munition- und Materialwart
Art 39	<p>Die Beisitzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ übernehmen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand. 	Aufgaben Beisitzer
Art 40	<p>Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber für Ihre Amtsführung verantwortlich. Die Meldung zur Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Die Amtsfunktion endet anlässlich nächstfolgender Hauptversammlung.</p>	Chargenverantwortung Demission
Art 41	<p>Zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Rechnung sowie das Vereinsvermögen und Erstaten der Hauptversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	Revisoren

V. Schiesswesen

Art 42	<p>Schützenmeister:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ leiten die Schiessübungen und sorgen für einen geordneten und sicheren Schiessbetrieb, ▪ sorgen für die Ausbildung von Schützen und Neumitgliedern, ▪ Die im Verein aktiven Schützenmeister sind von der Mitgliederbeitragspflicht enthoben. 	Aufgaben Schützenmeister
Art 43	Das Disziplinarwesen wird durch die entsprechenden Vorschriften und Reglemente des SSV geregelt.	Disziplinarwesen
Art 44	Für die Bundesübungen sind die Vorschriften des Bundes (VBS) massgebend.	Ausserdienstliches Schiessen
Art 45	Das sportliche Schiessen umfasst die gesamte Schiessstätigkeit im Verein und die externen Schiessen. Massgebend für das sportliche Schiessen sind die Schiessvorschriften des SSV.	Sportliches Schiessen

VI. Finanzen

Art 46	<p>Die finanziellen Mittel des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresbeiträge ▪ Standbenützungsgebühren ▪ Bundesbeiträge ▪ Vermögen ▪ Zinserträge aus Vermögen ▪ Erträge aus Aktivitäten ▪ übrige Einnahmen 	Finanzielle Mittel
Art 47	Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.	Mitgliederbeiträge

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art 48	Sämtliche Schiessübungen, Versammlungen und Anlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.	Ausschreibung
Art 49	Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen anlässlich der Hauptversammlung oder auf dem Zirkularweg bzw. Anschlagbrett in der Schiessanlage an die Mitglieder.	Bekanntmachung
Art 50	Die Statuten oder Reglemente der Pistolenschützen Lyss können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Jede Statuten- oder Reglements Änderung kann durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Rein redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.	Statutenrevision

Statuten Pistolenschützen Lyss

Art 51	Jedes Mitglied der Pistolenschützen Lyss anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente als verbindlich und verpflichtet sich denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins nachzukommen.	Anerkennung der Statuten und Reglemente
Art 52	Die Auflösung der Pistolenschützen Lyss kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen, Für den Beschluss zur Auflösung ist ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Vereinsauflösung
Art 53	Bei Auflösung der Pistolenschützen Lyss werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Lyss zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem die Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Archivgut sowie das Vermögen an die Einwohnergemeinde Lyss über, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Vereinseigentum
Art 54	Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Juli 2020 in Lyss angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Die bisherigen Statuten der Pistolenschützen Lyss und im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sind dadurch aufgehoben. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Seeländischen Schiesssportverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.	Inkraftsetzung

Pistolenschützen Lyss

Lyss, 3.10.20

Der Präsident

Jürg Michel

die Sekretärin

K. Amstutz
Karin Amstutz

Genehmigt:

Biezwil, 11.11.2020

Seeländischer Schiesssportverband

Edi Kerschbaumer, Präsident

Genehmigt:



Bern,

24. NOV. 2020

**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern**

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I

Amtsvorsteher